

§ 1 Oö. HE 2011 Entgelt

Oö. HE 2011 - Oö. Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Höhe des monatlichen Entgelts für die dem Hausbesorger obliegenden Dienstleistungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und andere Räumlichkeiten

(Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Büroräume, Ordinationen, Werkstätten und dgl.):

je m² Nutzfläche 0,2184 Euro

2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

je m² der zu reinigenden Flächen 0,3955 Euro

(2) Bei Häusern mit Holzstiegen erhöht sich das Entgelt gemäß Abs. 1 Z 1 um 20 %.

(3) Als Nutzfläche (Abs. 1 Z 1) gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken; Treppenhäuser, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume sind, soweit sie sich ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke eignen, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht zu lassen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at